

Merkblatt

Informationen für öffentliche Veranstaltungen

(Stand: September 2016)

Dieses Merkblatt soll ausschließlich eine Information für den Gewerbetreibenden darstellen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Hygienevorschriften zu informieren.

Anforderungen an das Personal

- Gültige Bescheinigung nach dem IfSG⁽²⁾ und Nachweis über die jährlich durchgeführte Belehrung nach § 43 IfSG⁽²⁾ ⇒ ist auf Aufforderung vorzulegen
→ u.a. erforderlich bei Fleisch, Geflügelfleisch, Milch, Fisch, Krebse, Weichtiere und Erzeugnissen daraus, Eiprodukte, Speiseeis, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost-, Roh-, Kartoffelsalate
- Personen mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten dürfen nicht mit Lebensmitteln umgehen
- Tragen von geeigneter und sauberer Schutzkleidung
- Das Rauchen ist während des Umgangs mit Lebensmitteln nicht gestattet

Anforderungen an den Verkaufsstand/ -wagen⁽¹⁾

- Er muss sauber und instand gehalten werden. Flächen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und aus glatten, abriebfesten, korrosionsfreien und nichttoxischen Materialien bestehen.
- Das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge, aber auch durch Staub o.ä., muss vermieden werden (z.B. durch Fußbodenbefestigung, Dächer, Thekenaufsätze („Spuckschutz“), Abdeckhauben)
- Verwendetes Wasser muss Trinkwasserqualität haben
- Handwaschbecken mit ausreichender Warm- und Kaltwasserzufuhr, Seife und Einmalhandtücher, sowie Abwasserentsorgung müssen vorhanden sein.
- Umkleidemöglichkeiten und einwandfreie sanitäre Anlagen müssen verfügbar sein.
- Getrennte Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für Arbeitsgeräte.
- Falls erforderlich getrennte Einrichtung zum Reinigen von Lebensmitteln.
- Lebensmittel- und andere Abfälle sind in geeigneten Vorrichtungen (Abfallbehälter mit Deckel) zu lagern.
- Geeignete Kühlmöglichkeiten für die Bevorratung kühlpflichtiger Lebensmittel müssen vorhanden sein. Die Temperaturen sind in geeigneter Weise zu überwachen.

Hinweise zum Warenangebot

- Unverpackte Lebensmittel sind grundsätzlich nicht zur Selbstbedienung anzubieten
- Zusatzstoffe⁽⁴⁾ + Allergene⁽⁵⁾ sind deutlich kenntlich zu machen oder als Liste zur Einsicht für den Kunden auszulegen
- **Fleisch oder daraus hergestellte Wurstwaren aus Hausschlachtungen dürfen nicht an andere Personen oder auf Veranstaltungen, wie Dorffeste oder Märkte, abgegeben werden!**

Gesetzliche Grundlagen in den jeweils gültigen Fassungen

- (1) **Verordnung (EG) Nr. 852/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. Nr. 139 S. 1)
- (2) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) vom 20.07.2000 (BGBl. I S.1045)
- (3) Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) (BGBl. I S. 1817,1818) vom 08.08.2007
- (4) VO über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (**Zusatzstoff – Zulassungsverordnung- ZZuIV**) vom 29.01.1998 (BGBl. I S. 231)
- (5) Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) 1169/2011 und deren DVO (ab 13.12.2014)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel
Tel.: 03301 601-681oder E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de